

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVI. Band 6. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. März 1965

Inhalt:	Nr. 24	Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. 2. 1949 im Rechnungsjahr 1965	Seite 31
	Nr. 25	Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1965	Seite 31
	Nr. 26	Gesetz, betreffend Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964	Seite 32
	Nr. 27	Gesetz, betreffend den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965	Seite 32
	Nr. 28	Gesetz, betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle	Seite 34
	Nr. 29	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	Seite 35
	Nr. 30	Bekanntmachung, betreffend Neuwahl des nebenamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrats	Seite 35
	Nr. 31	Bekanntmachung, betreffend Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge, Praktikantinnen und Praktikanten	Seite 35
	Nr. 32	Bekanntmachung, betreffend Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen	Seite 39
	Nr. 33	Bekanntmachung, betreffend Neuregelung der Vergütungen und Löhne der Angestellten und Arbeiter sowie der Lehrlingsvergütungen der Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst	Seite 40
	Nr. 34	Bekanntmachung, betreffend Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien	Seite 44
	Nr. 35	Teilnahme der Pfarrer an Rüstzeiten	Seite 46
	—	Nachrichten	
	—	Rundschreiben	
	—	Bücherverzeichnis	

Nr. 24

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1965

Die Anordnung vom 14. März 1949 in ihren Fassungen vom 15. Mai 1959 und 11. März 1960 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Band XIII Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1965, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 24. November 1964

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 25

Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1965

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

1. Für das Kirchensteuerjahr 1965, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1965 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10 v. H. der für das Kalenderjahr 1965 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.
2. Die Landeskirchensteuer beträgt höchstens 4 v. H. des Einkommens (Arbeitslohnes) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1965, von dem die Einkommen-(Lohn-)Steuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommens-(Lohn-)Stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3 DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich.
Auch bei glaubensverschiedenen Ehen, d.h. wenn einer der Ehegatten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nicht angehört, gelten die vollen Mindestsätze.
3. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abzurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.

4. Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugverfahrens erhoben werden, sind bei Monats-, Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden, Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.

5. Die Landeskirchensteuer ist zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres 1965 im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz) haben.

6. Bei den nach Ziffer 5 Steuerpflichtigen, die im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung durch eine innerhalb des Landes Niedersachsen gelegene Betriebsstätte oder Dienststelle erfolgt, wird die Landeskirchensteuer im Lohnabzugsverfahren von den Bezügen erhoben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Das gleiche gilt bei den Steuerpflichtigen, die zwar im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Steuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen in einem benachbarten Kirchengebiet belegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, sofern dahingehende Vereinbarungen mit den beteiligten Kirchen bestehen und entsprechende staatliche Anordnungen ergangen sind. In den übrigen Fällen wird die Landeskirchensteuer bei den Steuerpflichtigen durch den Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrat erhoben.

7. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben.

Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt.

Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 24. November 1964

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 26

Gesetz, betreffend Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1964

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziges Artikel

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf

21 860 000,— Deutsche Mark

(in Worten: Einundzwanzigmillionenachthundertundsechzigtausend Deutsche Mark)

festgesetzt.

Oldenburg, den 30. November 1964

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 27

Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1965

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziges Artikel

Die Haushaltsführung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1965 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe auf

21 700 000,— DM

(in Worten: Einundzwanzigmillionensiebenhunderttausend Deutsche Mark)

festgestellt wird.

Oldenburg, den 30. November 1964

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Anlage

Kap. Titel	Einnahmen	Titel	Kapitel
	Aus eigenem Vermögen		
I/	Zinsertrag des Landeskirchenfonds	102 000	
I/2	Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	60 000	
I/3	Erträge aus landeskirchlichem Haus- und Grundbesitz	40 000	202 000
	Aus Beiträgen und Abgaben		
II/1	Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	310 000	
II/2	Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	3 000	
II/3	Lastenausgleich unter den Landeskirchen für die Ostpfarrer usw.		
	a) Ostpfarrerfinanzausgleich	117 000	
	b) Bundeszuschuß	132 000	562 000
III	Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse		1 283 400
	Ertrag aus der Landeskirchensteuer		
IV a	Hebung durch die Finanzämter	17 000 000	
IV b	Steuerausgleich mit anderen Landeskirchen sowie Hebung durch den Oberkirchenrat	2 550 000	19 550 000

Kap. Titel	Einnahmen	Titel	Kapitel
V	Erstattung von Unterrichtsgeldern		79 000
VI	Erstattung von Dienstbezügen		6 000
VII	Erstattung von Zins- und Tilgungsleistungen		15 950
VIII	Bereinigung der Vorjahre		—
IX	Sonstige Einnahmen und zur Ab- rundung		1 650
			<u>21 700 000</u>

Kap. Titel	Ausgaben	Titel	Kapitel
	Leitung der Kirche und allgemeine kirchliche Verwaltung		
I/1	Synode	29 500	
I/2	Besoldung und Versorgung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats sowie ihrer Hinterbliebenen		
	a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrats	304 200	
	b) Angestellte des Oberkirchenrats	310 000	
	c) Ruhegehälter und Wartegelder	70 500	
	d) Witwen- und Waisengelder	47 200	
I/3	Bewirtschaftung der Diensträume	52 600	
I/4	Geschäftsbedürfnisse	66 500	
I/5	Fahrtkosten, Reisekosten und Vorkauf von Kraftfahrzeugen	33 000	
I/6	Theologische Prüfungskommission	2 700	
I/7	Bauaufsicht		
	a) Personalkosten	3 600	
	b) Gutachten	2 000	
	c) Sächliche Kosten	1 200	
I/8	Orgel- und Glockenaufsicht		
	a) Persönliche Kosten	3 000	
	b) Sächliche Kosten	1 500	
I/9	Landaufsicht		
	a) Personalkosten	1 000	
	b) Gutachten	500	
	c) Sächliche Kosten	1 000	
I/10	Bücherei		
	a) Bücher und Schriftenreihen	9 000	
	b) Zeitschriften und Zeitungen	2 500	
I/11	Lasten und Abgaben für Grundbesitz sowie Ausgaben für bauliche Unterhaltung	155 600	1 097 100
	Theologische Fortbildung		
II/1a	Fortbildung der Pfarrer	12 000	
II/1b	Rüstzeiten für theol. Nachwuchs	12 500	
II/1c	Rüstzeiten für kirchl. Mitarbeiter	7 000	
II/1d	Rüstzeiten für ehrenamtliche Mitarbeiter	4 000	
II/2a	Studienbeihilfen für theol. Nachwuchs	30 000	
II/b	Studienbeihilfen für evang. Nachwuchs	25 000	
II/2c	Ausbildungsbeihilfen für Mitarbeiternachwuchs	12 000	
II/3	Beihilfen für Talarbeschaffung	1 500	104 000
	Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Vikare usw. und ihrer Hinterbliebenen		
III/1	Besoldung der Pfarrer	3 935 000	
III/2a	Hilfsprediger	83 600	
III/2b	Pfarr- und Lehrvikare	169 600	

Kap. Titel	Ausgaben	Titel	Kapitel	Kap. Titel	Ausgaben	Titel	Kapitel
III/2c	Vikarinnen	63 300		VII/9	Evang. Schülerheim	10 000	
III/2d	Pfarrdiakone und Diakone im Pfarramt	178 600		VII/10	Landesjugendpfarramt		
III/2e	Katecheten	102 400			a) Personalkosten	28 000	
III/3a	Ruhegehälter und Wartegelder	487 500			b) Sächliche Kosten	16 000	
III/3b	Witwen- und Waisengelder	505 500		VII/11	Jugendheim Blockhaus Ahlhorn		
III/4a	Aktive Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag	42 000			a) Zuschuß zu den Betriebskosten	78 000	
III/4b	Ostpfarrer und Kirchenbeamte i. R.	69 500			b) Zuschuß für bauliche Unterhaltung	12 000	
III/4c	Angehörige und Hinterbliebene von Ostpfarrern und Kirchenbeamten	197 500		VII/12	Gymnasium Ahlhorn	108 000	
III/4d	DP-Pfarrer-Ausgleich	4 100	5 838 600	VII/13	Evang. Akademie		
	Sonstige Leistungen für Pfarrer, Beamte, Vikare usw. und ihre Hinterbliebenen				a) Personalkosten	10 600	
IV/1a	Beihilfen	180 000			b) Sächliche Kosten	31 000	
IV/1b	Unterstützungen	15 000		VII/14	Kirchengeschichte und Archivpflege		
IV/2	Umszugskosten	50 000			a) Personalkosten	6 000	
IV/3	Vertretungskosten	8 500			b) Sächliche Kosten	6 000	
IV/4	Kosten der Verwaltung unbesetzter Pfarrstellen	7 500			c) Kirchengeschichtliche Veröffentlichungen	3 000	
IV/5	Trennungsentschädigung	3 000	264 000	VII/15	Posaunenarbeit		
	Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden				a) Personalkosten	15 000	
V/1a	Ruhegehälter	16 900			b) Sächliche Kosten	15 500	
V/1b	Witwen- und Waisengelder	2 700		VII/16	Singearbeit		
V/2a	Zusätzliche Altersversorgung der Mitarbeiter in den Kirchengemeinden	133 000			a) Personalkosten	13 200	
V/2b	Zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter beim Oberkirchenrat und den angeschlossenen Werken	49 000	201 600		b) Sächliche Kosten	6 000	
	Anteile der Kirchengemeinden an dem Ertrage der Landeskirchensteuer			VII/17	Förderung der Kirchenmusik	6 000	
VI/1a	Zur Bestreitung laufender Ausgaben	5 313 000		VII/18	Landeskirchliche Pfarrstellen		
VI/1b	Zuschüsse für Kindergärten	650 000			a) Personalkosten	10 400	
VI/2a	Bauzuschüsse	2 300 000			b) Sächliche Kosten	10 000	721 700
VI/2b	Zinsendienst	175 000			Diakonische und missionarische Arbeit		
VI/3	Umschuldung	500 000			Diakonische Arbeit		
VI/4	Baudarlehen	600 000	9 538 000	VIII/1	Patenschaftshilfe		
	Landeskirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen)			bisher	a) Personalkosten	36 000	
VII/1	Männerarbeit			VII/7a+b	b) Sächliche Kosten	13 000	
	a) Personalkosten	13 800			c) Offene und geschlossene Fürsorge	63 000	
	b) Sächliche Kosten	8 000			d) Jugendfürsorge	18 200	
VII/2	Frauenarbeit			VIII/2	Missionarische Arbeit		
	a) Personalkosten	21 100		bisher	a) Personalkosten	20 500	
	b) Sächliche Kosten	4 000		VII/7a+b	b) Sächliche Kosten	114 500	
	c) Frauenhilfe	18 000		VIII/3	Polizeiseelsorge	2 000	
VII/3	Jugendarbeit			VIII/4	Oldenburger Sonntagsblatt		
	a) Personalkosten	40 000			a) Personalkosten	12 000	
	b) Sächliche Kosten	47 000			b) Erstattung an Schriftenvertrieb	5 000	
VII/4	Ehe- und Jugendberatung				c) Erstattung für Lieferung von Freixemplaren	20 000	
	a) Personalkosten	10 000			d) Werbung für das Oldenburger Sonntagsblatt	15 000	
	b) Sächliche Kosten	3 500			e) Sächliche Kosten	5 000	
VII/5	Krankenhausseelsorge			VIII/5	Evang. Büchereien	20 000	
	a) Personalkosten	50 600		VIII/6	Evang. Kirchengesangbuch	3 000	
	b) Sächliche Kosten	6 000		VIII/7	Evang. Gemeindetag	—	
VII/6	Versorgung der Gehörlosen	3 500		VIII/8	Sonstiges	14 000	361 200
VII/7	Arbeit an den Hochschulen	15 000			Landeskirchliche Beiträge und Zuschüsse		
VII/8	Evang. Hilfswerk und Innere Mission			IX/1	a) Evang. Kirche in Deutschland	128 400	
	a) Personalkosten	84 500			b) Diakonisches Werk	11 300	
	b) Sächliche Kosten	12 000			c) Außerordentliche Umlage	6 600	
				IX/2	Lutherischer Weltbund		
					a) Beitrag	23 350	
					b) Stiftung für Ökumenische Forschung	11 000	
				IX/3	Beiträge an kirchliche und sonstige Einrichtungen	377 000	
				IX/4	Zuschüsse an kirchliche und sonstige Einrichtungen	225 500	

Kap. Titel	Ausgaben	Titel	Kapitel
IX/5	Zuschüsse an Krankenhäuser, Altersheime usw.	320 000	
IX/6	Lutherstift Falkenberg		
	a) Persönliche Kosten	4 800	
	b) Sächliche Kosten	5 000	1 112 950
	Sonstige Ausgaben		
X/1	Zins- und Tilgungsdienst für gesamtkirchliche Schuldverpflichtungen		
	a) Zinsen	20 000	
	b) Tilgungsleistungen	25 000	
X/2	Zinsen für Kassenkredite	1 000	
X/3	Verfügungsfonds des Bischofs	7 000	
X/4	a) Verfügungsfonds des Oberkirchenrats	5 000	
	b) Geschenke anlässlich von Jubiläen	4 500	
X/5	Haftpflicht- und Unfallversicherung	7 000	
	b) Insassen-Unfallversicherung	3 500	
X/6	Kosten der Steuerhebung durch die Finanzämter	762 000	
X/7	Kirchensteuererstattungen an andere Landeskirchen	500 000	
X/8	Erstattung überzahlter Kirchensteuern	2 000	
X/9	Reisekosten im Auftrage des Oberkirchenrats	4 500	
X/10	Zuführung an Baurücklage „Gymnasium Ahlhorn“	200 000	
X/11	Haus- und Grundstückankäufe	200 000	
X/12	Zuführung an die Betriebsmittelrücklage	400 000	
X/13	Zuführung an die allgemeine Ausgleichsrücklage	200 000	
X/14	Verstärkungsmittel	90 000	
X/15	Sonstige Ausgaben	29 350	2 460 850
			<u>21 700 000</u>

Anlage

Stellenplan

Bezeichnung der Stellen	Bezüge	Bemerkungen
a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates		
1 Bischof	Geh.-Ord. d. OKR Ziffer 1	
1 theol. Oberkirchenrat	Geh.-Ord. d. OKR Ziffer 2a	
1 jur. Oberkirchenrat	Geh.-Ord. d. OKR Ziffer 2a	
1 theol. Oberkirchenrat	Geh.-Ord. d. OKR Ziffer 2b	
1 nebenamtliches Mitglied (theol.)	Geh.-Ord. d. OKR Ziffer 4	
1 Kirchenoberrechtsrat	Geh.-Ord. d. OKR Ziffer 4	
1 Landeskirchenmusikdirektor	Geh.-Ord. d. OKR Ziffer 5	
1 Kirchenamtsrat	Geh.-Ord. d. OKR Ziffer 6	
1 Kirchenamt-mann	Geh.-Ord. d. OKR Ziffer 7	
3 Kirchenoberinspektoren	Geh.-Ord. d. OKR Ziffer 8*	
2 Kircheninspektoren	Geh.-Ord. d. OKR Ziffer 9	
1 Kirchensekretär	Geh.-Ord. d. OKR Ziffer 10	

Bezeichnung der Stellen	Bezüge	Bemerkungen
b) Angestellte des Oberkirchenrates	<i>Vergütungen</i>	
1 Angestellter	IVa	
1 Angestellter	Vb	
5 Angestellte	VIb	
10 Angestellte	VII**	
10 Angestellte	VIII	
4 Angestellte	IX	
c) 1 Kraftfahrer	Tarifvertrag für Kraftfahrer	
d) 1 Hausmeister	VIII	

*Der jetzige Stelleninhaber in der Landeskirchenkasse erhält für seine Person eine ruhegehaltstfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe A 10 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11.

**1 Stelleninhaber erhält für seine Person eine Ausgleichszulage nach VIb.

Stellenplan

des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Ahlhorn

Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen	Bemerkungen
1. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1965.		
<i>Lehrkräfte</i>		
1 Lehrkraft	A 14	
9 Lehrkräfte	A 13	
1/2 Lehrkraft	A 13	
1 Lehrkraft	A 11	Mit Ausgleichsbetrag zwischen A 11 u. A 11a
1 Lehrkraft	BAT IVb	
2 Lehrkräfte		Stundenweise Vergütung nach dem Erl. d. Nds. Kultusministers vom 5.4. 1963

Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal

1 Verw.-Angestellte	VIII	
1 Verwalter	VII	
1 Hausmeister	VIII	
1 Küchenleiterin	VII	
5 Haus- und Küchenpersonal		Entlohnung nach Tarif für Haus- und Küchenpersonal
2. Für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1965		
<i>Lehrkräfte</i>		
11 Lehrkräfte	A 13	
1 Lehrkraft	BAT III	
Der übrige Stellenplan erfährt vom 1. April bis 31. Dezember 1965 keine Änderung.		

Nr. 28

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kirchengemeinde Wilhelmshaven wird eine 4. Pfarrstelle eingerichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 1. Dezember 1964

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 29

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 28. Mai 1950

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph

Die dem Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats (GVBl. Bd. XIII, S. 149) beigefügte Gehaltsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 29. November 1963 (GVBl. Bd. XV, S. 193) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Oldenburg, den 1. Dezember 1964

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Anlage

Gehaltsordnung

a) für den Oberkirchenrat

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Gehalt
1	Bischof	B 6
2a	Hauptamtliche Mitglieder, soweit nicht in A 15	A 16
2b	Hauptamtliche Mitglieder, soweit nicht in A 16	A 15
3	Nebenamtliche Mitglieder . .	3 288
4	Kirchenoberrechtsrat	A 14
5	Landeskirchenmusikdirektor . .	A 13
6	Kirchenamtsrat	A 12
7	Kirchenamtman	A 11
8	Kirchenoberinspektor	A 10
9	Kircheninspektor	A 9
10	Kirchensekretär	A 6

b) für die Lehrer am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

1	Oberstudiendirektor im Kirchendienst	A 14a
2	Oberstudienrat im Kirchendienst	A 14
3	Studienrat im Kirchendienst, soweit nicht in A 13	A 13a
4	Studienrat im Kirchendienst, soweit nicht in A 13a	A 13
5	Oberschullehrer im Kirchendienst	A 11

Anmerkung: Die in der Spalte „Gehalt“ bezeichneten Besoldungsgruppen bemessen sich nach dem Besoldungsgesetz für das Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Der unter der laufenden Nummer 3 genannte Betrag ist etwaigen allgemeinen Anhebungen anzupassen.

Nr. 30

Bekanntmachung, betreffend Neuwahl des nebenamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates

Die 38. Synode hat in ihrer Sitzung am 27. November 1964 mit Wirkung vom 1. 4. 1965

Kirchenrat Helmut Kiausch, Westerstede

für weitere 6 Jahre zum nebenamtlichen Mitglied des Oberkirchenrats gewählt.

Oldenburg, den 15. Januar 1965.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Nr. 31

Bekanntmachung, betreffend Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge, Praktikantinnen und Praktikanten

Nachstehend werden die Tarifverträge vom 24. 11. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an

- a) Angestellte,
- b) Arbeiter,
- c) Lehrlinge und Anlernlinge,
- d) Praktikantinnen und Praktikanten

bekanntgegeben. Die Tarifverträge sind veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt 1964 Nr. 45.

Auf die Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 10. 12. 1964, 17. 12. 1964 und 15. 1. 1965 – Az.: 959 – 0 – KG. 249 – wird verwiesen.

Oldenburg, den 1. Februar 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Abschrift aus dem Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 45/1964

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr –
Hauptvorstand –
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –
andererseits
wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Angestelltenverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist
und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent oder Praktikant im öffentlichen Dienst gestanden hat
oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht
und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Saisonangestellte erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens zwölf Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem

Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absatz 1 gilt nicht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an das Angestelltenverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat oder in unmittelbarem Anschluß an das Angestelltenverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,
 2. wenn der Angestellte wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
 3. wenn die Angestellte wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten 3 Monaten vor dem Ausscheiden,
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG oder § 1248 Abs. 3 RVOgekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (4) Hat der Angestellte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

Protokollnotiz:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werkzeuge – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkzeuge – liegen, in denen das Angestelltenverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Angestellte, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Angestelltenverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.
4. Saisonangestellte im Sinne des Absatzes 2 sind Angestellte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt unbeschadet der Absätze 2 und 3 $33\frac{1}{3}$ v. H. der Vergütung (§§ 26 Abs. 1 und 2 BAT) – mit Ausnahme des Kinderzuschlags – die dem Angestellten für den Monat September zustand bzw. zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Bei dem Angestellten, der zu einer Auslandsdienststelle des Bundes entsandt ist (Nr. 1 SR 2d BAT), treten an die Stelle der Vergütung nach § 26 BAT die Grundvergütung und der Ortszuschlag, die ihm bei Verwendung im Inland unter Zugrundelegung der Ortsklasse S zugestanden hätten.

Bei dem Angestellten, dessen Angestelltenverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Angestelltenverhältnisses.

Bei dem Saisonangestellten, der im Monat September nicht im Angestelltenverhältnis gestanden hat, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Angestelltenverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

Zur Vergütung im Sinne des Unterabsatzes 1 zählen auch

- a) persönliche Zulagen nach § 24 BAT,
- b) Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962,
- c) Baustellenzulagen nach § 33 Abs. 2 BAT,
- d) Ausgleichszulagen nach § 56 BAT,
- e) Zulagen nach dem Zusatz zu den Verg.Gr.Kr. I bis Kr. V des Abschnittes A der Anlage 1b zum BAT,
- f) Wechselschichtzulagen zu zwei Dritteln,
- g) Vergütungen nach Nr. 5 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 1 SR 2e I BAT,
- h) Tankerzulagen nach Nr. 9 Abs. 3 SR 2e II BAT,
- i) Theaterbetriebszulagen nach Nr. 6 SR 2k BAT zu zwei Dritteln,
- k) Zulagen nach Nr. 6 Abs. 3 SR 2o BAT,
- l) Vergütungen nach Nr. 2 Abs. 2 SR 2t BAT,
- m) Vergütungen nach Nr. 2 Abs. 2 SR 2u BAT,
- n) Zulagen nach § 2 Abs. 1 der Anlage 3 zum BAT,
- o) Zulagen zu den Vergütungsgruppen IVb bis II BAT nach § 3 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Eingruppierung der Tarifangestellten des Flugsicherungsdienstes vom 12. Juni 1962,
- p) in Monatsbeträgen festgesetzte Gefahrenzulagen im Kampfmittelbeseitigungsdienst,
- q) Besitzstands Zulagen, die gewährt werden, weil die frühere Grundvergütung oder die der Grundvergütung und dem Ortszuschlag entsprechende Vergütung höher war.

(2) Hat der Angestellte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20 DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten nach § 31 Abs. 4 BAT nach Art. I § 2 und Art. III § 2 des Tarifvertrages zu § 71 BAT vom 23. Februar 1961 oder nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964 oder der Angestellten wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM nach Unterabs. 1 um 15 DM.

Steht dem Angestellten nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM bzw. 15 DM nach den Unterabsätzen 1 und 2 um 10 DM.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz des unter den Geltungsbereich der SR 2d BAT fallenden Angestellten am 1. Dezember zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so wird § 2 Abs. 2 BBesG entsprechend angewendet.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus sonstigen Gründen eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5

Übergangsvorschriften für das Jahr 1964

(1) Für das Jahr 1964 tritt bei Anwendung des § 2 an die Stelle des Monats September der Monat Oktober.

(2) Erfüllt der Angestellte nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder erreicht die Zuwendung nicht den Betrag, der dem Angestellten als Weihnachtsszuwendung nach dem Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Angestellte für das Jahr 1964 die Zuwendung nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 gilt.

(3) Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtsszuwendung nach Maßgabe der Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Stuttgart, den 24. November 1964

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr –
Hauptvorstand – andererseits
wird für die Arbeiter

- a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,

folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling oder Praktikant im öffentlichen Dienst gestanden hat oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Saisonarbeiter im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b SR 2k MTL II erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens zwölf Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absatz 1 gilt nicht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter, Angestellter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat oder im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis von einem anderen

Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,

2. wenn der Arbeiter wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschäftigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
3. wenn die Arbeiterin wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten 3 Monaten vor dem Ausscheiden,
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVOgekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (4) Hat der Arbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der kommunalen Arbeitgeberverbänden angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag – liegen, in denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Arbeiter, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet der Absätze 2 und 3 – 33 1/3 v. H.

- a) des 191fachen Tabellenlohnes zuzüglich der Lohnzulagen im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II,
- b) zwei Drittel des 191fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTL II,
- c) der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Lohnverträgen.

Erhält der Arbeiter einen Gesamtpauschalloon, in dem die in § 48 Abs. 3 MTL II genannten Lohnzuschläge ganz oder teilweise berücksichtigt sind, treten an die Stelle des Betrages nach Satz 1 Buchst. b zwei Drittel des Betrages, der den 191fachen Tabellenlohn des Arbeiters übersteigt, gegebenenfalls zuzüglich zwei Drittel des 191fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTL II, soweit die Lohnzuschläge nicht in dem Gesamtpauschalloon enthalten sind. Maßgebend ist die Lohnhöhe am 1. September. Für Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 MTL II und den Sonderregelungen hierzu mehr als 44 Stunden wöchentlich beträgt, tritt an die Stelle der Zahl 191 die entsprechende Stundenzahl; bei ihrer Ermittlung ist § 18 Abs. 2 MTL II anzuwenden. Bruchteile einer Stunde, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, werden auf eine volle Stunde aufgerundet. Hat sich die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters während des Kalenderjahres geändert, ist die im Monat September geltende regelmäßige Arbeitszeit maßgebend.

In den Fällen des Jahreszeitenausgleichs nach § 15 Abs. 3 MTL II gelten nur die Sätze 1 bis 5. In den Fällen der Nr. 4 Abs. 1 SR 2eI MTB II/Nr. 4 Abs. 1 SR 2c MTL II und der Nr. 2 Abs. 1 SR 2i MTB II/Nr. 2 Abs. 1 SR 2h MTL II ist die regelmäßige Arbeitszeit des Monats September maßgebend.

Ist der Arbeiter im Monat September nicht vollbeschäftigt gewesen, tritt an die Stelle der Zahl 191 die der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl.

Für Arbeiter, deren Arbeiterverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, ist die Lohnhöhe am Ersten des Kalendermonats maßgebend, an dem erstmals das Arbeiterverhältnis bestanden hat. Für die regelmäßige Arbeitszeit – bei nicht-vollbeschäftigten Arbeitern für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit – ist der Kalendermonat maßgebend, der mit dem Ersten dieses Kalendermonats beginnt.

Bei Saisonarbeitern, die im Monat September nicht im Arbeiterverhältnis gestanden haben, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeiterverhältnis vor dem Monat September bestanden hat. Hierbei ist die Lohnhöhe am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Unterabsatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Hat der Arbeiter im Monat September überwiegend im Gedinge oder Akkord gearbeitet, tritt an die Stelle der Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 Buchst. a und b der 191fache Durchschnittsverdienst (§ 48 Abs. 5 MTL II) – mit Ausnahme der Zeitzuschläge –, der auf die Arbeitsstunde im Monat September entfallen ist. Unterabsatz 1 Sätze 4 bis 6 und Unterabsatz 2 gelten entsprechend.

(2) Hat der Arbeiter nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20 DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 4 oder 5 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 1 Abs. 8 Unterabs. 1 der Tarifverträge betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964/26. Mai 1964 oder der Arbeiterin wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 33 Stunden erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM nach Unterabsatz 1

um 15 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und 33 Stunden liegt, ohne 33 Stunden zu erreichen,

um 10 DM bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 22 Stunden.

Steht dem Arbeiter nach § 1 Abs. 1 der Tarifverträge betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964/26. Mai 1964 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG oder der entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 1 Abs. 7 der vorgenannten Tarifverträge für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM bzw. 15 DM nach den Unterabsätzen 1 und 2 um 10 DM.

Protokollnotizen:

1. Absatz 1 Satz 1 gilt auch

- a) für die Monatslöhner im Sinne des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter des Bundes im Saarland an den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 25. März 1964,
 - b) für die Monatslöhner im Sinne der Anlage 1 zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II vom 23. Februar 1964.
2. Der leistungsabhängige Zuschlag nach § 5 des Tarifvertrages über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren im Bereich der SR 2a MTB II (Gedingerichtlinien) gilt als Lohnzulage im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a.
3. Für den Bereich der SR 2g MTL II tritt an die Stelle des § 48 Abs. 3 MTL II die Nr. 7 Abs. 2 SR 2g MTL II.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem

Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5

Übergangsvorschriften für das Jahr 1964

(1) Für das Jahr 1964 tritt bei Anwendung des § 2 an die Stelle des Monats September der Monat Oktober.

(2) Erfüllt der Arbeiter nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder erreicht die Zuwendung nicht den Betrag der dem Arbeiter als Weihnachtszuwendung nach dem Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Arbeiter für das Jahr 1964 die Zuwendung nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages, § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 gilt.

(3) Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtszuwendung nach Maßgabe der Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Stuttgart, den 24. November 1964

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 24. November 1964

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr –
Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft –
Bundesvorstand – andererseits,
wird für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Lehrlinge und Anlernlinge folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zuwendung

(1) Der Lehrling (Anlernling) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, und zwar im 1. und 2. Lehr-(Anlern-)jahr in Höhe von 45 DM, im 3. und 4. Lehr-(Anlern-)jahr (Stichtag 1. September) in Höhe von 55 DM, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Lehrherrn im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat der Lehrling (Anlernling) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzahlen.

§ 2

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 3
Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 4
Übergangsvorschrift für das Jahr 1964

Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtzuwendung nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 5
Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Stuttgart, den 24. November 1964

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung
an Praktikantinnen (Praktikanten)
vom 24. November 1964**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand – andererseits
wird für die

1. unter den Tarifvertrag vom 19. Juni 1963 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege,
 2. unter den Tarifvertrag vom 15. Juli 1960 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, der Beschäftigungstherapeutin, des Masseurs, des medizinischen Bademeisters
- folgendes vereinbart:

§ 1
Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Praktikantin (der Praktikant) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)
1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Praktikantenverhältnis steht und
 2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat die Praktikantin (der Praktikant) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Praktikantin (der Praktikant) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 2
Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet der Absätze 2 und 3 – 33 1/3 v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlags, das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober zustand bzw. zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre.

Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Entgelt nach § 2 der Tarifverträge vom 19. Juni 1963 bzw. 15. Juli 1960 in ihrer jeweiligen Fassung. Hierzu gehören auch die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 sowie die Zulagen nach dem Zusatz zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V des Abschnitts A der Anlage 1b zum BAT.

(2) Hat die Praktikantin (der Praktikant) nicht während des gesamten Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Praktikantenverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Praktikantin (der Praktikant) kein Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Praktikantenverhältnisses kein Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20 DM für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand bzw. zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 4 BAT oder nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964 oder der Praktikantin wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM nach Unterabsatz 1 um 10 DM.

§ 3
Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung bezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4
Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5
Übergangsvorschriften für das Jahr 1964

(1) Erfüllt die Praktikantin (der Praktikant) nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder erreicht die Zuwendung nicht den Betrag, der der Praktikantin (dem Praktikanten) als Weihnachtzuwendung nach dem Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält die Praktikantin (der Praktikant) die Zuwendung für das Jahr 1964 nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gilt.

(2) Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtzuwendung nach Maßgabe der Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 6
Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Stuttgart, den 24. November 1964

Nr. 32

**Bekanntmachung,
betreffend Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge
für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen**

Nachstehend wird die Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen vom 11. Dezember 1964 auszugsweise bekanntgegeben. Die Ver-

ordnung ist veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25 vom 15. Dezember 1964.

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12.1.1965 wird verwiesen.

Oldenburg, den 1. Februar 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Abschrift
aus dem Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt
Nr. 25 vom 15. Dezember 1964

§ 1
Freie Station

(1) Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Wert der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) mit folgenden Sätzen anzusetzen:

Stufe	Bezeichnung	Sätze in Gemeinden	
		von 20000 Einw. und mehr DM	unter 20000 Einw. DM
1	Für Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung		
	monatlich	196,50	186,—
	wöchentlich	45,85	43,40
	täglich	6,55	6,20
2	Für alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der Lehrlinge und der sonst zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten		
	monatlich	156,—	148,50
	wöchentlich	36,40	34,65
	täglich	5,20	4,95
3	Für Lehrlinge und sonst zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		
	monatlich	118,50	111,—
	wöchentlich	27,65	25,90
	täglich	3,95	3,70

(2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit $\frac{3}{20}$
 2. Heizung und Beleuchtung mit $\frac{1}{20}$
 3. Erstes und zweites Frühstück mit je $\frac{1}{10}$
 4. Mittagessen mit $\frac{3}{10}$
 5. Nachmittagskaffee mit $\frac{1}{10}$
 6. Abendessen mit $\frac{2}{10}$
- der in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

(3) Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die Beträge

1. für den Ehegatten um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.
3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.

§§ 2–4
entfallen

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Die Sätze der §§ 1 bis 3 sind anzuwenden,

- a) bei laufendem Arbeitsentgelt erstmalig für den Arbeitsentgelt, der für einen nach dem 31. Dezember 1964 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
- b) bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1964 zufließen.

Hannover, den 11. Dezember 1964

Nr. 33

Bekanntmachung,
betreffend Neuregelung der Vergütungen und Löhne der
Angestellten und Arbeiter sowie der Lehrlingsvergütungen
der Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst

Nachstehend werden

- a) der Vergütungstarifvertrag Nr. 4 für die Angestellten vom 24. 11. 1964,
- b) der Länderlohntarifvertrag Nr. 10 für die Arbeiter vom 24. 11. 1964,
- c) der Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Lehrlinge und Anlernlinge vom 24. 11. 1964

auszugsweise bekanntgegeben. Die Tarifverträge sind veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt 1964 Nr. 45.

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 7. 1. 1965 – Az.: 954-1 – wird verwiesen.

Oldenburg, den 1. Februar 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Abschrift aus dem Niedersächsischen Ministerialblatt
Nr. 45/1964

Vergütungstarifvertrag Nr. 4
zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 24. November 1964

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand – andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
- b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

§ 2
Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) für die unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 3
/

§ 4
Änderung von BAT-Vorschriften

- (1) § 27 Abschn. A BAT wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils die Zahl „22“ durch die Zahl „21“ und die Zahl „26“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 letzter Satz, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 letzter Satz werden jeweils die Worte „mit gerader Zahl“ durch die Worte „mit ungerader Zahl“ ersetzt.

- (2) § 28 BAT erhält folgende Fassung:

„§ 28

Grundvergütung der unter die Anlage 1a fallenden Angestellten zwischen 18 und 21 bzw. 25 Jahren

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen Va, Vb, VI bis X, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen Ib bis III, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen Va, Vb, VI bis X:

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres 80 v. H.,
- nach Vollendung des 19. Lebensjahres 87 v. H.,
- nach Vollendung des 20. Lebensjahres 93 v. H.,

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).

In den Vergütungsgruppen Ib bis III:

- vor Vollendung des 25. Lebensjahres 95 v. H.

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).

(2) Die unter Absatz 1 fallenden verheirateten Angestellten erhalten, wenn sie auf Grund gesetzlicher Unterhaltungspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, an Stelle der Grundvergütung nach Absatz 1 bis zur Vollendung des 23. bzw. 27. Lebensjahres die Grundvergütung der Angestellten mit vollendetem 21. bzw. 25. Lebensjahr. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung tritt eine Verminderung der Grundvergütung nicht ein.

- (3) § 27 Abschn. A Abs. 7 gilt entsprechend.“

- (3) § 30 BAT erhält folgende Fassung:

„§ 30

Gesamtvergütung der unter die Anlage 1a fallenden Angestellten unter 18 Jahren

(1) Unter die Anlage 1a fallende Angestellte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines einundzwanzigjährigen ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe, und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vorschläge:

- 50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 61 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
- 70 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

- (2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in dem der Geburtstag fällt.“

§ 5
Überleitung am 1. Januar 1965

Für Angestellte, die am 31. Dezember 1964 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1965 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

- (1) a) Die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 21. bzw. 25., jedoch noch nicht das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Anfangsgrundvergütung.

- b) Für die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Januar 1965 nach dem bis zum 31. Dezember 1964 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H., höchstens jedoch um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT (Stand 31. Dezember 1964) erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle DM abgerundet, sonst aufgerundet.

Für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1965 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1965 höhergruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1964 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Auf-rückungszulage nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Unterabsatz 1 erhöht.

Ist die nach den Unterabsätzen 1 oder 2 am 1. Januar 1965 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

- c) Die Steigerungstermine der Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden um 12 Monate vorverlegt. Ergibt sich hierbei ein Steigerungstermin, der in das Jahr 1964 gefallen wäre, so wird der Steigerungsbetrag vom 1. Januar 1965 an gezahlt. Buchstabe b Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 21. bzw. 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3. Die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

§ 6
/

§ 7
Überstundenvergütungen

- (1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	
Ib	6,70 DM
II	6,— DM
III	6,— DM
IVa	5,50 DM
IVb	5,25 DM
Va und Vb	4,90 DM
Vc	4,75 DM
VIa und VIb...	4,35 DM
VII	3,80 DM
VIII	3,35 DM
IX	3,10 DM
X	2,90 DM

- (2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 8
/

§ 9
Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Die §§ 1 bis 7 dieses Tarifvertrages können mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. 3. 1966, gekündigt werden.

Stuttgart, den 24. November 1964

Anlage 1

(§ 2 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4)

Grundvergütungen und Tariffklassen des Ortszuschlages für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an (zu § 26 bzw. 29 BAT)

Vergütungsgruppe	Anfangsgrundvergütung monatlich DM	Steigerungsbetrag monatlich DM	Auf-rück-kun-gszulage monatlich DM	Höchst-betrag der Grund-ver-gütung monatlich DM	Tarif-klasse des Orts-zuschlages
Ia	1 375	71	68	2 033	Ib
Ib	1 226	69	61	1 862	II
II	1 114	58	61	1 619	II
III	973	53	45	1 461	II
IVa	820	45	45	1 332	II
IVb	764	39	42	1 128	III*
Va	659	36	37	1 013	III
Vb	659	36	37	988	III
Vc	610	32	35	896	III
VIa	571	25	32	875	III
VIb	571	25	32	811	III
VII	500	21	27	716	III
VIII	453	14	23	599	III
IX	410	14	18	545	III
X	373	14	—	508	III

* Für die Angestellten des Landes und der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe IVb der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 1037 DM oder mehr beträgt.

Länderlohntarifvertrag Nr. 10 vom 24. November 1964

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –, andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Ortsklassen

Es werden zwei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL II entspricht

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,

die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

Anlage 2

(§ 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4)

Grundvergütungen für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)

Verg.-Gruppe	Eingangsgruppe	21.	23.	25.	27.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatl. in DM)							
		29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.			
Ia	II			1 375	1 375	1 375	1 417	1 475	1 533	1 591	1 649	1 707	1 748
Ib	III			1 226	1 226	1 226	1 254	1 307	1 360	1 413	1 466	1 519	1 583
II	III			1 114	1 114	1 140	1 193	1 246	1 299	1 352	1 405	1 458	1 511
III	III			973	1 026	1 079	1 132	1 185	1 238	1 291	1 344	1 397	1 461
IVa	Vb	820	820	820	854	890	926	962	998	1 034	1 070	1 075	
IVb	VIb	764	764	764	764	764	775	800	825	850	875	890	
Va/b	VIb	659	659	659	683	708	733	758	783	808	833	848	
Vc	VIb	610	631	656	681	706	731	756	781	806	831	846	
VIa/b	VII	571	571	574	595	616	637	658	679	700	721	742	748
VII	VIII	500	500	508	522	536	550	564	578	592	606	620	626
VIII	IX	453	453	461	475	489	503	517	531	545	559	568	
IX	X	410	410	419	433	447	461	475	489	503	517	526	
X	X	373	387	401	415	429	443	457	471	485	499	508	

Anlage 3

(§ 2 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4)

Grundvergütung für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren (zu § 28 BAT)

Verg.-gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich DM	Tarifklasse des Ortszuschlages	Verg.-gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich DM	Grundvergütung nach Vollendung des 19. Lebensjahres monatlich DM	Grundvergütung nach Vollendung des 20. Lebensjahres monatlich DM	Tarifklasse des Ortszuschlages
Ib	1 165	II	Va + Vb			613,—	III
II	1 058	II	VI	457,—	497,—	531,—	III
III	924	II	VII	400,—	435,—	465,—	III
			VIII	362,50	394,—	421,50	III
			IX	328,—	356,50	381,50	III
			X	298,50	324,50	347,—	III

**Gesamtvergütung
für Angestellte unter 18 Jahren**
(zu § 30 BAT)

Alter	Orts- klasse	VI monatlich DM	VII monatlich DM	VIII monatlich DM	IX monatlich DM	X monatlich DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	353,50 (8,57)	318,— (7,50)	294,50 (6,80)	273,— (6,15)	254,50 (5,60)
	A	342,—	306,50	283,—	261,50	243,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	389,— (9,43)	350,— (8,25)	324,— (7,48)	300,50 (6,77)	280,— (6,16)
	A	376,—	337,—	311,50	287,50	267,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	431,50 (10,45)	388,— (9,15)	359,50 (8,29)	333,— (7,51)	310,50 (6,83)
	A	417,—	374,—	345,50	319,—	296,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	495,— (12,—)	445,— (10,50)	412,50 (9,52)	382,— (8,61)	356,50 (7,84)
	A	479,—	429,—	396,—	366,—	340,—

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

§ 3
Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Volllohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe VI in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn wird auf 290 Pf (in Worten: Zweihundertneunzig) festgesetzt.

§ 4
Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze der Lohngruppe VI betragen in der

Ortslohnklasse 1 (S) ... 103 v. H.

Ortslohnklasse 2 (A) ... 100 v. H.

des Ecklohnes.

§ 5
Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL II betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 3 Jahren ... 1,5 v. H.

nach 5 Jahren ... 2,5 v. H.

nach 7 Jahren ... 3 v. H.

nach 9 Jahren ... 4 v. H.

nach 11 Jahren ... 5 v. H.

des Ecklohnes.

§ 6
Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 19 Pf (in Worten: neunzehn) gezahlt.

§ 7

(1) Die sich nach §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages ergebenden Stundenlöhne sind aus der als Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

(2) Arbeiter der Lohngruppe I erhalten an Stelle des ihnen nach dieser Lohngruppe zustehenden Lohnes den Lohn der Lohngruppe II des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961.

§ 8
Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste bis fünfte kinderzuschlagberechtigende

Kind in Höhe von ... 30 v. H.

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlag-

berechtigte Kind in Höhe von ... 40 v. H.

der Kinderzuschläge, die ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt werden. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

§ 9
Änderung des MTL II

In § 76 Abs. 3 Buchst. a MTL II wird das Datum „31. März 1965“ durch das Datum „31. März 1966“ ersetzt.

§ 10
Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalender- vierteljahres, frühestens zum 31. März 1966, gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Stundenlöhne nach folgenden Grundsätzen berechnet werden:

Ausgehend vom vereinbarten Ecklohn sind zunächst die Löhne in der Lohngruppe VI für die einzelnen Ortslohnklassen zu berechnen. Aus diesen Lohnsätzen sind sodann die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen für die einzelnen Ortslohnklassen nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 zu berechnen.

Bei der Berechnung nach Satz 1 und 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Das gleiche gilt für die Berechnung der Dienstzeitzulagen.

Die sich hiernach ergebenden Stundenlöhne werden um die Lohnzulage von 19 Pf (§ 6 dieses Tarifvertrages) erhöht.

Stuttgart, den 24. November 1964

**Anlage zum Länderlohntarifvertrag Nr. 10
vom 24. November 1964**

Lohn- gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1 Stundenlohn Pf	2 Pf
II	1.- 3. Jahr	264	257
	4.- 5. Jahr	268	261
	6.- 7. Jahr	271	264
	8.- 9. Jahr	273	266
	10.-11. Jahr	276	269
	ab 12. Jahr	279	272
III	1.- 3. Jahr	276	268
	4.- 5. Jahr	280	272
	6.- 7. Jahr	283	275
	8.- 9. Jahr	285	277
	10.-11. Jahr	288	280
	ab 12. Jahr	291	283
IV	1.- 3. Jahr	285	277
	4.- 5. Jahr	289	281
	6.- 7. Jahr	292	284
	8.- 9. Jahr	294	286
	10.-11. Jahr	297	289
	ab 12. Jahr	300	292
V	1.- 3. Jahr	300	292
	4.- 5. Jahr	304	296
	6.- 7. Jahr	307	299
	8.- 9. Jahr	309	301
	10.-11. Jahr	312	304
	ab 12. Jahr	315	307
VI	1.- 3. Jahr	318	309
	4.- 5. Jahr	322	313
	6.- 7. Jahr	325	316
	8.- 9. Jahr	327	318
	10.-11. Jahr	330	321
	ab 12. Jahr	333	324
VII	1.- 3. Jahr	339	329
	4.- 5. Jahr	343	333
	6.- 7. Jahr	346	336
	8.- 9. Jahr	348	338
	10.-11. Jahr	351	341
	ab 12. Jahr	354	344
VIII	1.- 3. Jahr	360	350
	4.- 5. Jahr	364	354
	6.- 7. Jahr	367	357
	8.- 9. Jahr	369	359
	10.-11. Jahr	372	362
	ab 12. Jahr	375	365
IX	1.- 3. Jahr	393	382
	4.- 5. Jahr	397	386
	6.- 7. Jahr	400	389
	8.- 9. Jahr	402	391
	10.-11. Jahr	405	394
	ab 12. Jahr	408	397

**Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 3
vom 24. November 1964**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Hauptvorstand –, andererseits
wird gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsver-
hältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961
folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung beträgt monatlich:

- a) Bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses vor Voll-
endung des 16. Lebensjahres
im 1. Lehr-(Anlern-)jahr..... 94 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr..... 107 DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr..... 138 DM
im 4. Lehrjahr 156 DM

- b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Voll-
endung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebens-
jahres
im 1. Lehr-(Anlern-)jahr..... 106 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr..... 123 DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr..... 147 DM
im 4. Lehrjahr 168 DM

- c) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Voll-
endung des 18. Lebensjahres
im 1. Lehr-(Anlern-)jahr..... 123 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr..... 143 DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr..... 168 DM
im 4. Lehrjahr 193 DM

(2) Die Lehrlingsvergütungen werden nach dem im Einstel-
lungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind,
oder deren Väter sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden
oder vermißt sind, erhalten zu der Lehrlingsvergütung eine
monatliche Zulage von 10 DM.

§ 3

An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages über die
Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. Sep-
tember 1961 genannten Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge
(-anlernlinge), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem
Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II beschäftigt werden,
kann im 3. und 4. Lehrjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von
10 DM zur Lehrlingsvergütung gezahlt werden.

§ 4

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so wird die
Lehrlingsvergütung um monatlich 64 DM gekürzt. Es müssen
jedoch mindestens 25 vom Hundert der in § 1 vereinbarten Lehr-
lingsvergütungen gezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so wird die Lehr-
lingsvergütung um monatlich 15 DM, gewährt er nur Kost, so
wird sie um monatlich 49 DM gekürzt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines
Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1966, gekündigt
werden.

Stuttgart, den 24. November 1964

Nr. 34

**Bekanntmachung
betreffend Ordnung für die Benutzung kirchlicher
Archivalien in der Evang.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Auf Grund der von der Evangelischen Kirche in Deutschland
herausgegebenen Richtlinien vom 8. 10. 1963 (ABl. EKD 1963,
S. 609), erläßt der Oberkirchenrat folgende Ordnung für die
Benutzung kirchlicher Archivalien (Benutzungsordnung) nebst
Ausführungsanweisung:

§ 1

1. Die Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien (Be-
nutzungsordnung) gilt für alle kirchlichen Dienststellen, die
kirchliche Archivalien verwalten.
2. Als Archiv wird die Gesamtheit des geordneten, nach Wert
und Wichtigkeit ausgewählten, dauernd aufbewahrungswür-
digen Schrift-, Bild- und Tonschriftgutes bezeichnet, das nicht
mehr für den laufenden Geschäftsverkehr in der Registratur
griffbereit sein muß. Die abgeschlossenen Kirchenbücher sind
Archivalien im Sinne dieser Ordnung.

§ 2

Die Benutzung kirchlicher Archivalien kann genehmigt werden, wenn ein berechtigtes, vor allem ein kirchliches, rechtliches, wissenschaftliches oder familiengeschichtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivalien.

§ 3

1. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und -zweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.
2. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller und Benutzer, die Benutzungsordnung einzuhalten.
3. Ändert sich der Forschungsgegenstand im Laufe der Benutzung, so ist ein neuer Antrag zu stellen.
4. Es wird empfohlen, für den Antrag das beiliegende Muster zu verwenden.

§ 4

Der Benutzer hat sich über seine Person auszuweisen.

§ 5

1. Der Benutzer (Antragsteller) hat nach Veröffentlichung seiner Arbeit dem Archiv ein Belegstück kostenlos zu überlassen, wenn sie im wesentlichen auf der Archivalienbenutzung beruht. Sonst ist dem Archiv das Erscheinen der Arbeit unter Angabe des Titels, Verlages und Erscheinungsjahres bzw. der Zeitschrift anzuzeigen.
2. Als Veröffentlichungen gelten auch Privatdrucke und Vervielfältigungen.

§ 6

1. Die Archivalien werden dem Benutzer in dem dazu bestimmten Raum zu der festgelegten oder vereinbarten Zeit unter dauernder Aufsicht zur Einsicht vorgelegt.
2. Eine größere Zahl von Archivalien kann gleichzeitig nur in besonders begründeten Fällen eingesehen werden.

§ 7

Der Benutzer hat die Archivalien sorgfältig zu behandeln. Vor allem hat er darauf zu achten, daß sie nicht beschädigt oder beschmutzt werden. Zu unterlassen sind Veränderungen durch Zusätze, Streichen, Radierung, Unterstreichen, sowie jegliche Vermerke usw. Die Reihenfolge der Blätter darf nicht geändert werden. Blätter oder Teile davon, Umschläge, Siegel, Stempel oder Briefmarken dürfen nicht ausgeschnitten oder abgelöst werden. Unzulässig ist es, Blätter oder Blattecken umzuknicken, Büroklammern oder ähnliches anzubringen, die Finger vor dem Umblättern anzufeuchten, beim Lesen mit den Fingern die Zeilen zu verfolgen, die Archivalien als Schreibunterlage zu benutzen, sie auf die Tischkante oder auf den Boden zu legen.

§ 8

Entdeckt der Benutzer Schäden, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden sofort davon zu unterrichten.

§ 9

Archivalien oder Teile von ihnen darf der Benutzer nur mit Genehmigung selbst reproduzieren.

§ 10

1. Vor Empfang der Archivalien hat der Benutzer Überbekleidung, Mappen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
2. Bei der Benutzung ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Der Benutzer hat Rücksicht auf andere Anwesende zu nehmen.

§ 11

1. In besonderen Fällen können Archivalien auf schriftlichen Antrag auch an ein anderes kirchliches oder ein öffentliches Archiv oder an eine wissenschaftliche Bibliothek überführt oder versandt und dort zur Benutzung bereitgestellt werden, wenn die Annahme, Betreuung und Rücksendung gewährleistet sind.

2. Der Antrag muß die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen; er bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.
3. Vom Versand sind alle Archivalien ausgenommen, die einen besonderen Wert haben oder eine Zusammenfassung von Nachrichten über eine größere Zahl von Personen und Ereignissen enthalten (z.B. Kirchenbücher, Protokollbücher, Pfarrchroniken, Lagerbücher, laufend geführte Rechnungsbücher).
4. Ein Ausleihen von Archivalien an Privatpersonen ist in jedem Fall unzulässig.

§ 12

Die Frist zur Benutzung versandter Archivalien beträgt 6 Wochen. Sie kann auf Antrag einmal um die gleiche Zeit verlängert werden.

§ 13

1. Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung.
2. Auslagen des Archivs, die durch den Antrag auf Benutzung oder Versand der Archivalien entstanden sind, hat der Benutzer zu erstatten.

§ 14

Verstößt der Benutzer gegen die Benutzungsordnung, so kann der Aufsichtsführende ihn sofort von der Benutzung ausschließen. Der Benutzer haftet für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit; bei schweren Verstößen muß er mit gerichtlicher Verfolgung rechnen.

§ 15

Diese Ordnung tritt mit dem 1. März 1965 in Kraft.
Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Bekanntmachung, betr. Benutzung der Kirchenbücher (GVBl. Bd. XII, S. 163) tritt mit demselben Tage außer Kraft.

Oldenburg, den 15. Februar 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi, D. D.
Bischof

Anlage

Muster für Benutzungsanträge (s. § 3 Abs. 4)

(Vor- und Zuname) (Ort) (Datum)

An

in

Betr.: Antrag auf Benutzung kirchlicher Archivalien.

Ich bitte um Vorlage von Archivalien – Kirchenbüchern, die sich beziehen auf (Den Forschungsgegenstand bitte genau angeben!):

Zweck der Benutzung: Wissenschaftl. Forschung – Heimatgeschichtl. Forschung – Familiengeschichtl. Forschung – Klärung von Rechtsverhältnissen – Rechtsstreit – sonstiger Zweck:

Beabsichtigte Auswertung: Buch – Zeitschrift – Privatdruck – Vervielfältigung – Werbung – Presse – Funk – Film.
Dissertation – Zulassungsarbeit – Seminararbeit bei

Thema:

Die Forschung erfolgt in eigener Sache – im Auftrag von

Ich verpflichte mich zur gewissenhaften Einhaltung der mir vorgelegten Benutzungsordnung vom 15. Februar 1965. Außerdem erkläre ich mich bereit, dem Archiv nach Veröffentlichung meiner

Arbeit gem. § 5 der Benutzungsordnung entweder ein Belegstück kostenlos zu überlassen oder das Erscheinen der Arbeit anzuzeigen. Falls nach der Gebührenordnung Gebührenpflicht besteht, wird sie anerkannt.

Sonstige Bemerkungen:

Personalien (in Blockschrift):

Vor- und Zuname:

Beruf:

Wohnung (Ort und Straße):

Unterschrift:

Ausführungsanweisung zur Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien vom 15. Februar 1965

§ 1

1. Der Antragsteller hat im Antrag den Forschungsgegenstand zu beschreiben. Ein Antrag, mit dem allgemeine Einsicht in Archivalien oder in das Archiv begehrt wird, ist unzulässig.
2. Der Antrag auf Benutzung ist abzulehnen, wenn
 - a) der Antragsteller nicht vertrauenswürdig ist oder nicht über hinreichende Vorbildung verfügt,
 - b) die gewünschten Archivalien gesperrt sind,
 - c) das Archiv oder die gewünschten Archivalien nicht benutzbar sind.
3. Der Antrag auf Benutzung kann abgelehnt werden, wenn hinreichend Quellenveröffentlichungen oder Filme, Reproduktionen, Abschriften oder Auszüge aus den Archivalien zum Forschungsgegenstand zur Verfügung stehen.
4. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen.

§ 2

Wird dem Antrag auf Benutzung entsprochen, so sind auf ihm die angeforderten Archivalien mit ihrer Archivsignatur zu vermerken. Der Antrag ist nach Abschluß der Benutzung zu den Akten zu nehmen.

§ 3

1. Der Versand von Archivalien ist auf das unbedingte Notwendige beschränkt. Er ist stets abzulehnen, wenn dem Antragsteller die Benutzung am Ort zuzumuten ist.
2. Der Antrag auf Versand von Archivalien (§ 11 Benutzungsordnung) ist dem Oberkirchenrat mit einer eigenen Stellungnahme und der Erklärung über Übernahme, Betreuung und Rücksendung der Archivalien zur Genehmigung vorzulegen. Der Versand darf erst erfolgen, wenn er schriftlich auf dem Antrag genehmigt ist. Im übrigen ist der Antrag nach § 2 dieser Anweisung zu behandeln.
3. Der Sendung ist eine Empfangsbestätigung beizulegen, die die Archivsignatur und die Blattzahl der Archivalien sowie die Bitte an die empfangende Stelle zur umgehenden Rücksendung der Empfangsbestätigung enthalten muß.
4. Die Archivalien sind bei Versand ihrem Wert entsprechend, mindestens aber mit 500 DM, zu versichern.
5. Bei Rückgabe der Archivalien sind Zustand und Vollständigkeit zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, so ist dem Oberkirchenrat sofort unter Vorlage der Empfangsbestätigung zu berichten. Sonst ist die Empfangsbestätigung dem betreffenden Archiv umgehend zu übersenden.

Nr. 35

Teilnahme der Pfarrer an Rüstzeiten (Pastoralkollegs)

Gemäß Art. 107, Abs. 2 Nr. 3 und 38, Satz 2 der Kirchenordnung wird der Oberkirchenrat in Zukunft Pfarrer regelmäßig zu Rüstzeiten (Pastoralkollegs) einberufen. Da die auf diesen Rüstzeiten geleistete Arbeit dem Dienst in der Gemeinde zugute kommt, werden die Gemeindekirchenräte um Verständnis dafür

gebeten, daß die teilnehmenden Pfarrer für etwa 8 bis 10 Tage nicht in der Gemeinde sind. Nähere Einzelheiten sind den vom Leiter des Pastoralkollegs, Kirchenrat Wintermann, ergehenden Rundschreiben zu entnehmen.

Oldenburg, den 12. März 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. H. Schmidt
Oberkirchenrat

Nachrichten

Gestorben:

15. 12. 1964 Pfarrer i. R. Dr. Kurt Plachte, Berlin-Zehlendorf

Berufen:

16. 11. 1964 Pfarrer Hermann Pawelke, Visbek, zum Pfarrer in Fedderwardergroden.
1. 12. 1964 Pastor Hans-Joachim Jürgens, Varel, zum Pfarrer in Varel
1. 12. 1964 Pfarrer Werner Heydemann, Schwei, zum Pfarrer in Wardenburg.
16. 12. 1964 Pastor Martin Bultmann, Brake, zum Pfarrer in Brake.

Eingeführt:

13. 12. 1964 Pfarrer Hans-Helmut Schmidt, Zetel, in Zetel.
13. 12. 1964 Pfarrer Hans-Wilhelm Mechau, Rastede, Bäuerliche Volkshochschule.
20. 12. 1964 Pfarrer Martin Bultmann, Brake, in Brake.
10. 1. 1965 Pfarrer Hermann Pawelke, Visbek, in Fedderwardergroden.
10. 1. 1965 Pfarrer Martin Frebel, Damme, in Damme.
24. 1. 1965 Pfarrer Werner Heydemann, Wardenburg, in Wardenburg II.

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ausgeschieden:

Pfarrer Günter Spielmann, Fedderwardergroden, Evang.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

Ernannt:

1. 8. 1964 Kirchenamtmann Helmut Hobbie zum Kirchenamtsrat.
10. 11. 1964 Kircheninspektor Heinrich Kuck zum Kirchenoberinspektor.
2. 2. 1965 Kirchensekretär Klaus Hinzpeter zum Kircheninspektor.

Der Titel „Kirchenrat“ wurde verliehen:

10. 2. 1965 Kreispfarrer Gerhard Päschke, Varel.
10. 2. 1965 Pfarrer Herbert Goltzen, Cappel

Der Oberkirchenrat hat am 15. Dezember 1964 Kirchenrat Dr. Arend Ehlers den Titel „Landeskirchenarchivrat“ verliehen.

Nach Berufung von Kreispfarrer Konukiewitz gehören dem kirchlichen Bauausschuß folgende Mitglieder an:

Architekt Boyken (BDA), Oldenburg.
Pfarrer Dierken, Oldenburg-Eversten.
Regierungsbaudirektor Heise, Oldenburg.
Museumsdirektor Dr. Keiser, Oldenburg.
Kreispfarrer Konukiewitz, Delmenhorst.
Oberregierungs- und -baurat Siedenburger, Oldenburg.
Landeskirchenbaurat Dipl.-Ing. Schelling (BDA), Oldenburg.

Berichtigung

zum Verzeichnis der Synodalen und Ersatzmitglieder
der 38. Synode (GVBl. Bd. XVI., S. 7)

1. Unter „Kirchenkreis Wilhelmshaven“ ist für den verstorbenen Ersatzsynodalen Rektor Bruns, Wilhelmshaven, der Verlagsangestellte Thomas Hollander, Wilhelmshaven, Ulmenstr. 54, einzusetzen.
2. Unter „Kirchenkreis Cloppenburg“ ist bei dem Synodalen Konrektor Brauns, Cloppenburg, die Anschrift in „Drüdingstraße 1“ abzuändern.

Rundschreiben 1964

vom 1. 6. bis zum 21. 12. 1964

8. 6. Spiegel-Artikel – Stellungnahme
12. 6. Zentraler Einkauf von Heizöl
9. 6. Dank des Bischofs, Sammlung „Brot für die Welt“
4. 6. Jahresfest des Gustav-Adolf-Werkes
16. 7. Wahlen zu den Kreissynoden
16. 7. Auswirkung des Bundeskindergeldgesetzes
30. 7. Tagung zur Vorbereitung der Bibelwoche „Christus in Fernost“
7. 8. Haus- und Straßensammlung für das Blindenwesen
11. 8. Deutscher Pfarrerrat
12. 8. „Kirche oder Kirchenbund?“ EKD.
13. 8. Werbung Sonntagsblatt
13. 8. Pflegegebühren für Orgeln
19. 8. Bearbeitung von Fragen der ökumenischen Zusammenarbeit
20. 8. Änderung der Anordnung betr. Kirchenkollekten
24. 8. Anträge nach dem Altspargesetz
 1. 9. Archiv über ehemalige Kriegs- und Wehrmachtspfarrrer
 8. 9. Anordnung betr. private Mitbenutzung dienstlicher Fernsprechanstschlüsse
9. 9. Kirchlicher Bruderdienst
18. 9. Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst
21. 9. Wort zum Erntedankfest
25. 9. Änderung der Ortszuschläge und der Kinderzuschläge
 1. 10. Konvent der Kirchenmusiker
23. 10. Auswirkung des Bundeskindergeldgesetzes
23. 10. Einberufung der 38. Synode
27. 10. Wort des Rates der Evang. Kirche in Deutschland zum Buß- und Betttag
21. 10. Aufstellung von verpachteten Grundstücken
19. 11. Herbstversammlung Generalpredigerverein vertagt
23. 11. Aufstellung des Haushaltsplanes 1965
25. 11. Aktion Silberfisch 1964/65 (Paritätischer Wohlfahrtsverband)
30. 11. Gebetswoche 1965
30. 11. Seelenzahlen der Kirchengemeinden
 1. 12. Weihnachtswendungen für 1964
10. 12. Tarifverträge vom 24. 11. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung
11. 12. Rasteder Konferenz
11. 12. Termine für 1965
11. 12. Bekanntgabe von Amtsbrüdern für einzelne Arbeitszweige
15. 12. Anträge auf grundbuchliche Eintragung von Umstellungsanträgen
16. 12. Erteilung Religionsunterricht an Schulen
17. 12. Gewährung einer besonderen Zuwendung 1964
17. 12. Gewährung einer Zuwendung im Jahre 1964
17. 12. Niederschrift der Sitzung des Kuratoriums der Arbeitsgemeinschaft Innere Mission
21. 12. Allgemeiner Pfarrkonvent

Bibliothek des Evang.-luther. Oberkirchenrats Oldenburg Neuerwerbungen von August bis Dezember 1964

- Abschied* vom Christentum. 17 Antworten von Publizisten und Theologen auf eine zeitgemäße Herausforderung. Hrsg. von A. Seeberg und H. Zahrnt. 1964.
- Alpers*, Harm: Die Versöhnung durch Christus. Zur Typologie der Schule von Lund. Göttingen 1964.
- Baumbach*, Günther: Das Verständnis des Bösen in den synoptischen Evangelien. Berlin 1963.
- Begrich*, Joachim: Studien zu Deuteronesaja. Hrsg. von Walther Zimmerli. München 1963.
- Ben-Chorin*, Schalom: Im jüdisch-christl. Gespräch. Berlin 1962.
- Blank*, Josef: Krisis. Untersuchungen zur johanneischen Christologie und Eschatologie. Freiburg (Breisg) 1964.
- Borowsky*, Wolfgang: Evangelische Kirche – wohin? o. J.
- Borowsky*, Wolfgang: Verdrängt Maria Christus? o. J.
- Busch*, Fritz-Otto: Gold und Myrrhe. Die Herodier und ihre Zeit. Hann. 1956.
- Comenius*, Johann Amos: Centrum Securitatis. Nach der deutschen Ausgabe von A. Macher aus dem Jahre 1737. Eingel. u. hrsg. von Klaus Schaller. Hdbg. 1964.
- Dibelius*, Martin: Der Brief des Jakobus. Ergänzungsheft. 3. Aufl. 1959.
- Eggenberger*, Oswald: Neue Apostel? Darstellung und Kritik der neuapostolischen Gemeinschaft. Stuttgart/Berlin 1964.
- Falk*, Johannes: Geheimes Tagebuch 1818–1826. Aus d. Nachl. hrsg. von Ernst Schering. Stuttgart 1964.
- Feucht*, Christian: Untersuchungen zum Heiligkeitgesetz. Berlin 1964.
- Fruth*, Klaus Michael: Die deutsche Orgelbewegung und ihre Einflüsse auf die heutige Orgelklangwelt. Ludwigsburg o. J.
- Fuldaer Hefte* Nr. 15. Berlin/Hamburg 1964.
- Gerber*, Hermann: Die Kirche und der umstrittene Film. Bericht für die Synode der Evangel. Kirche in Hessen und Nassau. Frankfurt 1964.
- Gerlitz*, Peter: Außerchristliche Einflüsse auf die Entwicklung des christlichen Trinitätsdogmas. Zugleich ein religions- und dogmengeschichtl. Versuch zur Erklärung der Herkunft der Homousie. Leiden 1963.
- Geschichte* im Altertum. Hrsg. von Joachim Rehork. Bd. 3, 4, 9, 10. Hamburg 1964.
- Ehrlich gegenüber *Gott*. Eine Diskussion über die Gottesfrage zum Buch „Honest to God“ von John A. T. Robinson. Hrsg. v. Hans-Werner Bartsch. 2. Aufl. Hamburg 1964.
- Handwörterbuch* der Sozialwissenschaften. Bd. 8. Stuttgart 1964.
- Huber*, Ernst Rud.: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 2. Stuttgart 1964.
- Handwörterbuch*, Biblisch-historische. Landeskunde, Geschichte, Religion, Kultur, Literatur. Hrsg. v. Bo Reicke u. Leonhard Rost.
- Höhne*, Wolfgang: Luthers Anschauungen über die Kontinuität der Kirche. Berlin 1963.
- Jetter*, Werner: Wem predigen wir? Notwendige Fragen an Prediger und Hörer. Stuttgart 1964.
- Jahrbuch* für Liturgik und Hymnologie. Bd. 8. 1963. Hrsg. von Ameln; Mahrenh.
- King*, Martin Luther: Freiheit. Aufbruch d. Neger Nordamerikas. Kassel 1964.
- Klein*, Günter: Theologie des Wortes Gottes u. die Hypothese der Universalgeschichte. Zur Auseinandersetzung mit Wolfhart Pannenberg. München 1964.
- Lexikon* für Theologie und Kirche. Bd. 9. Freiburg 1964.
- Malerei-Lexikon*, Kindlers. Bd. 1. Zürich 1964.
- Massner*, Joachim: Kirchliche Überlieferung und Autorität im Flaciuskreis. Studien z. d. Magdeburger Zenturien. Berlin 1964.
- Mission*, Die, in der Evangelischen Unterweisung. Ein Arbeitsbuch. Hrsg. von Walther Ruf u. Erich Viering. Stuttgart 1964.
- Meer*, F. van der; und Mohrmann, Christine: Bildatlas der frühchristlichen Welt. Gütersloh 1959.

- Müller, Christian: Gottes Gerechtigkeit und Gottes Volk. Eine Untersuchung zu Römer 9–11. Göttingen 1964.
- Moltmann, Jürgen: Theologie der Hoffnung. Untersuchungen zur Begründung und zu den Konsequenzen einer christl. Eschatologie. München 1964.
- Mulert, Hermann: Konfessionskunde. Die christl. Kirchen und Sekten heute. Unter Mitarbeit von Konrad Onasch hrsg. von Erdmann Schott. 3. neubearb. Aufl. Berlin 1956
- Miscellanea Mediaevalia. Bd. 3. Beiträge zum Berufsbewußtsein d. mittelalterlichen Menschen. Berlin 1964.
- Mampel, Siegfried: Beiträge zum Arbeitsrecht in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Bonn 1963.
- Niemann, Albert: Die Landwirtschaft Niedersachsens 1914–1964. Han. 1964.
- Propyläen-Weltgeschichte. Bd. 7. Hrsg. v. Golo Mann u. Aug. Nitschke. 1964.
- Rodenberg, Otto: Das unvergleichliche Wort. Salzuflen 1964.
- Rössler, Dietrich: Gesetz und Geschichte. Untersuchungen zur Theologie der jüdischen Apokalyptik und der pharisäischen Orthodoxie. 2. Aufl. 1962.
- Robinson, Theodore H.: Die Zwölf Kleinen Propheten. Hosea bis Micha. Nahum bis Maleachi v. Friedrich Horst. 3. Aufl. Tübingen 1964.
- Ringshausen, Karl: Das Buch der Bücher. Eine Bibelkunde. Frankfurt (Main), Berlin, Bonn 1964.
- Synopsis quattuor Evangeliorum. Hrsg. v. Kurt Aland. Stuttgart 1964.
- Spuler, Bertold: Die morgenländischen Kirchen. Sonderdruck aus „Handbuch der Orientalistik“. Leiden, Köln 1964.
- SPECTACULUM (Moderne Theaterstücke). Bd. 7. Frankfurt 1964.
- Siegler, Heinrich von: Wiedervereinigung und Sicherheit Deutschlands. Eine dokumentar. Diskussionsgrundlage. 5. erw. Aufl. 1964.
- Schmauch, Werner: Beiheft zu „Die Briefe an die Philipper, Kolosser und an Philemon (Lohmeyer)“. Göttingen 1964.
- Schmid, Friedrich: Verkündigung und Dogmatik in der Theologie Karl Barths. Hermeneutik u. Ontologie in einer Theologie des Wortes Gottes. München 1964.
- Schleier, Wilhelm: Evangelisches Mönchtum? Entwicklung und Aufgabe der Bruder- u. Schwesternschaften in der Kirche. Stuttgart o. J.
- Schmitt, Götz: Der Landtag von Schem. Stuttgart 1964.
- Schlink, Edmund: Der Mensch in der Verkündigung der Kirche. Eine dogmatische Untersuchung. München 1936.
- Schrage, Wolfgang: Das Verhältnis des Thomas-Evangeliums zur synoptischen Tradition und zu den kopt. Evangelienübersetzungen. Zugl. ein Beitrag zur gnost. Synoptikerdeutung. Berlin 1964.
- Schlesien, Das evangelische. Bd. 5. Hrsg. G. Hultsch. Ulm 1962.
- Thomas von Aquin: Summa Theologica. Bd. 21. Heidelberg 1964.
- Tillich, Paul: Gesammelte Werke. Bd. 1 u. 5. Stuttgart. 2. Aufl. 1959 und 1964.
- Das Neue Testament für Menschen unserer Zeit. Stuttgart 1964.
- Ursachen und Folgen vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945. Bd. 9. Berlin 1964.
- Vogel, Heinrich: Das Nicaenische Glaubensbekenntnis. Eine Doxologie. Berlin/Stuttgart 1963.
- Die Visitation (Missionierende Gemeinde Heft 9). Berlin 1964.
- Wilkins, Erwin: Die Zehn Artikel über Freiheit und Dienst der Kirche. Theolog.-polit. Kommentar. Stuttgart/Berlin 1964.
- Wolff, Hans Walter: Gesammelte Studien zum Alten Testament. München 1964.
- Weerda, Jan Remmers: Nach Gottes Wort reformierte Kirche. Beiträge zu ihrer Geschichte und ihrem Recht. Mit einem Geleitwort von Rudolf Smend. Aus d. Nachl. hrsg. v. Anne-liese Sprengler-Ruppenthal. München 1964.
- Westermann, Claus: Forschung am Alten Testament. Gesammelte Studien. München 1964.
- Zeit und Geschichte. Rudolf Bultmann z. 80. Geburtstag. Hrsg. von Erich Dinkler. Tübingen 1964.
- Ziegler, Joseph: Isaias. (Echter Bibel Lfg. 5). 4. Aufl. Würzburg 1960.

Oldenburg, Ende Dezember 1964.